

Verwaltungskostensatzung für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Obercunnersdorf

Aufgrund von § 4 Sächs. Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Neufassung vom 14.06.1999 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1999 hat der Gemeinderat am 22.10.2001 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Kostenpflicht

Die Gemeinde erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlaßt, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 12 Abs. 1 SächsVerwKG, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3 Kostenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich, unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemein wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit (§§ 3 und 4 des SächsVwKG) besteht, wird eine Gebühr von 2,00 € bis 25.000,00 € erhoben.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen, sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

Dieser Paragraph beruht auf dem § 6 Abs. 1 - 5 der SächsVwKG

§ 4

Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfes.

§ 5

Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6

Auslagen

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben soweit im Kostenverzeichnis nicht vorgesehen sind:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
2. Fernsprechggebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre,
3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstandenen Aufwendungen,
4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle,
5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

(2) Auslagen im Sinne des Abs. 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7

Anwendungen von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2 bis 6, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeit tritt die bisherige Verwaltungsgebührensatzungen der Gemeinde Obercunnersdorf vom 18.04.2000 außer Kraft.

Obercunnersdorf, den 23.10.2001

Huschebeck
Bürgermeister

Anlage I : Kostenverzeichnis

I. Allgemeine Verwaltung

1. Ablehnung eines Antrages nach § 10 (1) SächsVwKG	1/4 bzw. 1/10 - doppelte d. Gebühr, mind. 2,50 €
2. Zurücknahme eines Antrages nach § 10 (2) SächsVwKG	1/10 - 1/2 der Gebühr mind. 2,50 €
3. Anträge Bearbeitung von mündl. und schriftl. Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit durchzuführen sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben ist.	2,50 – 50,00 €
Bearbeitung von Anträgen, die von der Gemeinde in eigener Zuständigkeit ausgeführt werden	
- Wohnberechtigungsscheine	15,00 €
- sonstige Anträge je angefangene 1/2 Stunde	5,00 €
4. Schriftl. Annahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ausgenommen)	je Seite 5,00 €
5. Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind	2,50 - 50,00 €
6. Amtliche Beglaubigungen und Bestätigungen	
a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	je Seite 2,50 – 50,00 €
b) Beglaubigungen von Fotokopien, Abschriften u.ä.	je Seite 0,51 – 2,56 € mind. jedoch 2,50 €
7. Für Kopien von Karten der Gemeinde werden folgende einmalige Gebühren erhoben:	
Maßstab 1 : 500	
in Format DIN A3	5,00 €
in Format DIN A4	2,50 €
Maßstab 1 : 2730	
in Format DIN A3	1,00 €
in Format DIN A4	0,50 €
Maßstab 1 : 10.000	
in Format DIN A3	1,00 €
in Format DIN A4	0,50 €

8. Gebühren für Abschriften je angefangene Seite	
im Format DIN A5	2,50 €
im Format DIN A4	5,00 €
9. Anfertigung weiterer Computerausdrücke	1,00 €/je Seite
10. Abgabe von Druckstücken	
a) Ortssatzungen, Abgaben- u. Gebührensatzungen u.ä.	0,25 €/je Seite mind. jedoch 2,50 €
b) Bauleitpläne o. Auszüge	5,00 – 10,00 €
11. Gebühren für Aushänge	
Format DIN A5	0,26 €/Stück
Format DIN A4	0,51 €/Stück
Format DIN A3	1,02 €/Stück
ab Format DIN A3	2,56 €/Stück
Befreiung für Vereine, umliegende Gemeinden u.ä.	
12. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen	
u.a. zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	2,50 - 500,00 €

II. Steuern und Abgaben

a) Mahngebühren

Anmahnung rückständiger Beträge pro Monat:

1,00 - 25,00 €	2,50 €
25,01 - 50,00 €	5,00 €
50,01 - 500,00 €	10,00 €
ab 500,01 €	12,50 €

b) Aufstellung über den Stand des Steuerkontos

für jedes Haushaltsjahr 1,00 €/Ausdruck

c) Zweitausfertigung

von Steuerbescheiden und Steuerquittungen 1,00 €

d) Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken 1,50 €

e) Bescheinigung über öffentl. Abgaben früherer Jahre 2,50 €/Jahr

Mahnspesen / Mahngebühren für Inkassoaufträge und Mahnungen (I u. II) durch die Gemeindekassen

Schuldsumme	Höhe d. Mahnspesen / Mahngebühren
- 250,00 €	5,00 €
- 500,00 €	10,00 €
- 750,00 €	15,00 €
für jede weitere 100,00 €	0,50 €

III. Sachgebiet Grundstücke und Bauwesen

1. Erklärung

über die Inanspruchnahme bzw. Ablehnung des Vorkaufsrechtes der Gemeinde für den Verkauf von Grundstücken nach § 24 Baugesetzbuch (BauGB)

je Antrag für ein Flurstück 25,00 €
für jedes weitere Flurstück im selben Antrag 8,00 €

2. Stellungnahme der Gemeinde

bei Grundstücksteilungsgenehmigungen nach § 19 Abs. 3 BauGB

je Antrag für ein Flurstück 15,00 €
für jedes weitere Flurstück im selben Antrag 5,00 €

3. Auskünfte aus Bauakten, Büchern u. Einsichtnahmen

2,50 - 15,00 €

4. Befreiungen (Ausnahmebewilligungen)

von gesetzl. Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen

2,50 - 150,00 €

5. Erteilung einer Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB

30,00 – 1.500,00 €

6. Erteilung eines Zeugnisses

nach § 20 (2) BauGB (Negativzeugnis)

30,00 €

IV. Amtshandlungen im Ordnungsamt

Allgemeine Ordnungsangelegenheiten

1. Erlaubnis zum Abbrennen von Lagerfeuern

5,00 €

2. Baumfällgenehmigung

5,00 €

Einwohnermeldewesen

1. Erteilung einer Ersatzlohnsteuerkarte

5,11 €

2. Bestätigung auf einem Führerscheinantrag

3,58 €

Fundsachen

Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den

Verlierer bzw. Eigentümer oder Finder von Gegenständen

im Wert bis zu 500,00 €

2 % des Wertes mind. jedoch 2,50 €

im Wert über 500,00 €

2 % von 500,00 €, zuzügl.
1 % des Mehrwertes

bei Tieren

2 % des Wertes, mind. jedoch die
Unterbringungskosten

V. Sonstiges

1. Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen

8,00 €

2. Sicherung bzw. Aufbewahrung

- a) Aufbewahrung von Urkunden samt Anlagen je Stück u. Woche 2,50 €
- b) Aufbewahrung von Geld, Wertsachen, Wertpapieren je Woche 1 % des Wertes, mind. jedoch 10,00 €

3. Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle

8,00 €

4. Sonstige Prüfungs- und Kontrollmaßnahmen

je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle

8,00 €

5. Fristverlängerung

Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, erforderlich machen würde

1/10 -1/4 der für die Genehmigung vorgesehne Gebühr, mind. jedoch 2,50 €

6. Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 6 (IV.)

2,50 – 250,00 €